

Einheit 9: Personenrecht (2)

– Juristische Personen & Gesellschaften

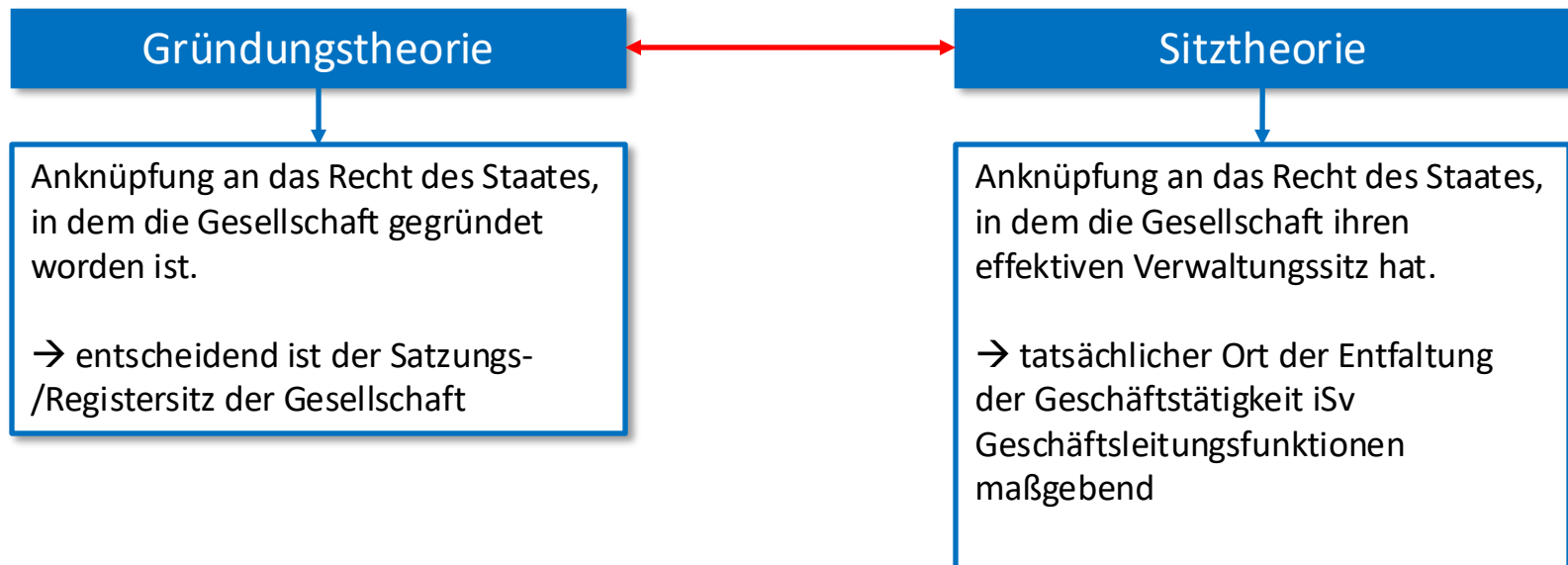
–

Internationales Gesellschaftsrecht (1)

■ Gesellschaftsstatut

- im EGBGB nicht ausdrücklich geregelt
- hM geht grds. davon aus, dass **auch Gesellschaften ein Personalstatut** (Heimatrecht) **besitzen**, das sog. **Gesellschaftsstatut**
- Im deutschen IPR daher ungeschriebene Anknüpfungsregelung für Gesellschaften

■ Gründungs- vs. Sitztheorie



Internationales Gesellschaftsrecht (2)

■ Vor-/Nachteile der Gründungstheorie

– Vorteile

- Wahlmöglichkeit für Unternehmer, welchem Recht sie ihre Gesellschaft unterstellen wollen
- Positive Effekte für Gesellschaft, da das beste Recht aus Sicht des Gründers gewählt werden kann
- Erleichterung grenzüberschreitender Geschäftstätigkeitsentfaltung/Mobilität der Gesellschaft

– Nachteile

- Gläubigerschutzbestimmungen des Landes, in dem die Gesellschaft Geschäftstätigkeit hauptsächlich entfaltet, werden uU unterlaufen

- Vorkommen: meist in Staaten mit Gewichtung der Unternehmerinteressen (z.B. anglo-amerikanische Rechtsordnungen)

■ Vor-/Nachteile der Sitztheorie

– Vorteile

- Behandlung der Gesellschaft nach dem Recht ihres tatsächlichen Sitzes
- Gläubigerschutz

Internationales Gesellschaftsrecht (3)

- Nachteile
 - Geringe Wahlmöglichkeit des auf die Gesellschaft anwendbaren Rechts → Beschränkung auf die Gesellschaftsformen, die im Staat des effektiven Verwaltungssitzes angeboten werden
- Vorkommen: meist in Staaten mit Gewichtung der Verkehrs- und Gläubigerinteressen

Gründungstheorie:

Art. 154 schwIPRG:

Gesellschaften unterstehen dem Recht des Staates, **nach dessen Vorschriften sie organisiert sind**, wenn sie die darin vorgeschriebenen Publizitäts- oder Registrierungsvorschriften dieses Rechts erfüllen oder, falls solche Vorschriften nicht bestehen, wenn sie sich **nach dem Recht dieses Staates organisiert haben**. Erfüllt eine Gesellschaft diese Voraussetzungen nicht, so untersteht sie dem Recht des Staates, in dem sie tatsächlich verwaltet wird.

Internationales Gesellschaftsrecht (4)

Folgen bei Sitzverlegung:

- Nach der **Sitztheorie entscheidet das Recht des Wegzugsstaates**, ob der Wegzug rechtlich eine Liquidation der Gesellschaft erfordert, das Recht des Aufnahmestaates, ob Neugründung erforderlich ist oder eine identitätswahrende Sitzverlegung möglich ist.
- Nach der **Gründungstheorie bleibt hingegen die Gesellschaft rechtlich identisch**, weil es nicht zu einem Statutenwechsel kommt → identitätswahrende Sitzverlegung möglich (→ Niederlassungsfreiheit, Art. 49, 54 AEUV)
 - Ausnahme: Verlegung des Registersitzes, hier folgt auch ein Statutenwechsel).

Internationales Gesellschaftsrecht (5)

BGH EuZW 2000,412,413:

„Die einheitliche Anknüpfung an den Ort der Gründung kommt den Gründern der Gesellschaft entgegen, die mit dem Gründungsort gleichzeitig die ihnen genehme Rechtsordnung wählen können. Hierin liegt die entscheidende Schwäche der ‚Gründungstheorie‘. Diese vernachlässigt den Umstand, daß die Gründung und Betätigung einer Gesellschaft auch die Interessen dritter Personen und des Sitzstaates berühren. Wenn eine derart einfache Umgehungsmöglichkeit bestünde, liefen den Gründern unangenehme Schutzvorschriften im Ergebnis leer. Es ist zu befürchten, daß sich im dergestalt eröffneten „Wettbewerb der Rechtsordnungen“ gerade die Rechtsordnung mit dem schwächsten Schutz dritter Interessen durchsetzen würde („race to the bottom“).“

Internationales Gesellschaftsrecht (6)

- Wettbewerb der Rechtsordnungen
 - Was ist Regulierungswettbewerb?
 - Gründungstheorie fördert Regulierungswettbewerb!
 - Vgl. zum Regulierungswettbewerb in den USA: Delaware
 - Vgl. zum Regulierungswettbewerb in der EU: „Siegeszug“ der englischen Ltd.



Internationales Gesellschaftsrecht (7)

- Ist Regulierungswettbewerb gut?
 - Race to the bottom vs. race to the top?
 - oder eher: „**race to nowhere in particular**“
 - *Bratton*, 44 Univ Toronto L Rev (1994) 401



Internationales Gesellschaftsrecht (8)

■ Regelung des Gesellschaftsstatuts im deutschen Internationalen

Gesellschaftsrecht

- Bislang nach hM Anknüpfung an den effektiven Verwaltungssitz im autonomen Kollisionsrecht
→ **Sitztheorie**
 - **Ausnahme:** Art. XXV Abs. 5 Dt.-Amerikanischer Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag → **Gründungstheorie**
- Heute: **Keine Geltung** der Sitztheorie **bei grenzüberschreitenden EU-Sachverhalten aufgrund vorrangigen Unionsrechts!** (dazu sogleich)
- Fortgeltung der Sitztheorie für **Drittstaats Sachverhalte!**
- **Reformüberlegungen** ([Referentenentwurf hierzu BMJ v. 7.1.2008](#)) werden derzeit nicht weiterverfolgt

■ Europäisches Gesellschaftsrecht folgt der Gründungstheorie

- Art. 49, 54 AEUV gewähren die Niederlassungsfreiheit
 - Herkunftslandprinzip → **Gründungstheorie**
 - Enthält ein allgemeines Beschränkungsverbot
 - Überlagert das autonome deutsche Kollisionsrecht aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts (Siehe Einheit 1)

Internationales Gesellschaftsrecht (9)

EuGH NJW 1989, 2186 („Daily Mail“):

„Nach alledem betrachtet der EWG-Vertrag die Unterschiede, die die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der für ihre Gesellschaften erforderlichen Anknüpfung sowie der Möglichkeit und gegebenenfalls der Modalitäten einer Verlegung des satzungsmäßigen oder wahren Sitzes einer Gesellschaft nationalen Rechts von einem Mitgliedstaat in einen anderen aufweisen, als Probleme, die durch die Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit nicht gelöst sind, sondern einer Lösung im Wege der Rechtsetzung oder des Vertragschlusses bedürfen; eine solche wurde jedoch noch nicht gefunden.“

Internationales Gesellschaftsrecht (10)

EuGH NJW 1999, 2027 („Centros“)

„Ein Mitgliedstaat, der **die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft verweigert**, die in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, rechtmäßig errichtet worden ist, aber keine Geschäftstätigkeit entfaltet, **verstößt gegen die Artikel 52 und 58 EG-Vertrag, wenn die Zweigniederlassung es der Gesellschaft ermöglichen soll, ihre gesamte Geschäftstätigkeit in dem Staat auszuüben, in dem diese Zweigniederlassung errichtet wird, ohne dort eine Gesellschaft zu errichten und damit das dortige Recht über die Errichtung von Gesellschaften zu umgehen, das höhere Anforderungen an die Einzahlung des Mindestgesellschaftskapitals stellt.** Diese Auslegung **schließt jedoch nicht aus, daß die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats alle geeigneten Maßnahmen treffen können, um Betrügereien zu verhindern oder zu verfolgen.** Das gilt sowohl - gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem Mitgliedstaat, in dem sie errichtet wurde - gegenüber der Gesellschaft selbst als auch gegenüber den Gesellschaftern, wenn diese sich mittels der Errichtung der Gesellschaft ihren Verpflichtungen gegenüber inländischen privaten oder öffentlichen Gläubigern entziehen möchten.“

Internationales Gesellschaftsrecht (11)

EuGH NJW 2002, 3614 („Überseering“)

„1. Es verstößt gegen die Artikel 43 EG und 48 EG, wenn einer Gesellschaft, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat, gegründet worden ist und von der nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats angenommen wird, dass sie ihren tatsächlichen Verwaltungssitz dorthin verlegt hat, in diesem Mitgliedstaat die Rechtsfähigkeit und damit die Parteifähigkeit vor seinen nationalen Gerichten für das Geltendmachen von Ansprüchen aus einem Vertrag mit einer in diesem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft abgesprochen wird.

2. Macht eine Gesellschaft, die nach dem Recht des Mitgliedstaats gegründet worden ist, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat, in einem anderen Mitgliedstaat von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch, so ist dieser **andere Mitgliedstaat nach den Artikeln 43 EG und 48 EG verpflichtet, die Rechtsfähigkeit und damit die Parteifähigkeit zu achten, die diese Gesellschaft nach dem Recht ihres Gründungsstaats besitzt.**“

Internationales Gesellschaftsrecht (12)

EuGH NJW 2003, 3331 („Inspire Art“)

„1. Art. 2 Elfte Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21. 12. 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, steht einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der *Wet op de formeel buitenlandse vennootschappen* vom 17. 12. 1997 (Gesetz über formal ausländische Gesellschaften) **entgegen, die Zweigniederlassungen einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft Offenlegungspflichten auferlegt, die nicht in dieser Richtlinie vorgesehen sind.**

2. Die Art. 43 und 48 EG stehen einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der *Wet op de formeel buitenlandse vennootschappen* entgegen, die die Ausübung der Freiheit zur Errichtung einer Zweigniederlassung in diesem Staat durch eine nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gegründete Gesellschaft von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht, die im innerstaatlichen Recht für die Gründung von Gesellschaften bezüglich des Mindestkapitals und der Haftung der Geschäftsführer vorgesehen sind.“

Internationales Gesellschaftsrecht (13)

EuGH Rs. C-210/06 (Cartesio), NJW 2009, 569:

Die Art. 43 EG und 48 EG sind beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts dahin auszulegen, **dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen**, die es einer nach dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft verwehren, **ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen und dabei ihre Eigenschaft als Gesellschaft des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, nach dessen Recht sie gegründet wurde, zu behalten.**

EuGH Rs. C-378/10 (Vale), NJW 2012, 2715:

Die Art. 49 AEUV und 54 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie **einer nationalen Regelung entgegenstehen, die zwar für inländische Gesellschaften die Möglichkeit einer Umwandlung vorsieht, aber die Umwandlung einer dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegenden Gesellschaft in eine inländische Gesellschaft mittels Gründung der letztgenannten Gesellschaft generell nicht zulässt.**

Internationales Gesellschaftsrecht (14)

EuGH Rs. C-378/10 (Vale), NJW 2012, 2715:

[...] Die Art. 49 AEUV und 54 AEUV sind im Kontext einer grenzüberschreitenden Umwandlung einer Gesellschaft **dahin auszulegen, dass der Aufnahmemitgliedstaat befugt ist, das für einen solchen Vorgang maßgebende innerstaatliche Recht festzulegen und somit die Bestimmungen seines nationalen Rechts über innerstaatliche Umwandlungen anzuwenden**, die – wie die Anforderungen an die Erstellung einer Bilanz und eines Vermögensverzeichnisses – die Gründung und die Funktionsweise einer Gesellschaft regeln. Der **Äquivalenzgrundsatz** und der **Effektivitätsgrundsatz** verwehren es jedoch dem Aufnahmemitgliedstaat,

- bei grenzüberschreitenden Umwandlungen die Eintragung der die Umwandlung beantragenden **Gesellschaft als „Rechtsvorgängerin“ zu verweigern**, wenn eine solche Eintragung der Vorgängergesellschaft im Handelsregister bei **innerstaatlichen Umwandlungen vorgesehen ist**, und
- sich zu weigern, den von den Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellten Dokumenten im Verfahren zur Eintragung der Gesellschaft gebührend Rechnung zu tragen.

Internationales Gesellschaftsrecht (14)

EuGH, Urteil vom 25.10.2017 – C-106/16 (Polbud), RNotZ 2018, 48:

1. Die Art. 49 und 54 AEUV sind dahin auszulegen, dass die **Niederlassungsfreiheit für die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat gilt**, durch die diese unter **Einhaltung der dort geltenden Bestimmungen ohne Verlegung ihres tatsächlichen Sitzes** in eine dem Recht dieses anderen Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft **umgewandelt** werden soll.
2. Die Art. 49 und 54 AEUV sind dahin auszulegen, dass **sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat**, durch die sie unter Einhaltung der dort geltenden Bestimmungen in eine dem Recht dieses anderen Mitgliedstaats **unterliegende Gesellschaft umgewandelt werden soll, von der Auflösung der ersten Gesellschaft abhängig macht**

Internationales Gesellschaftsrecht (15)

BGH, Beschluss vom 08. Oktober 2009 - IX ZR 227/06:

„Die **Sitztheorie** hat der Bundesgerichtshof **nur für die Bereiche aufgegeben, in denen nach ausländischem Recht gegründete Kapitalgesellschaften im Inland Niederlassungsfreiheit genießen** Niederlassungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland genoss die in Singapur gegründete Drittbeklagte erster Instanz, die Auftraggeberin des Klägers, nicht. **Sie mag zwar der Rechtsform nach einer britischen Ltd. gleichstehen. Völkerrechtlich bestehen jedoch im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur nur für den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen Inländergleichbehandlung und Meistbegünstigung ... Die im internationalen Gesellschaftsrecht zur uneingeschränkten Anwendung des Gründungsstatuts unerlässliche Niederlassungsfreiheit (vgl. BGHZ 153, 353, 357 a.E.) ist vertraglich zwischen diesen Völkerrechtssubjekten nicht eingeräumt.**

Internationales Gesellschaftsrecht (16)

BGH NJW 2009, 289 („Trabrennbahn“):

Danach ist die Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft nach dem Recht ihres Gründungsstaats zu beurteilen. Die Rechtsfähigkeit von Gesellschaften, die in einem "Drittstaat" gegründet worden sind, der weder der Europäischen Union angehört noch aufgrund von Verträgen hinsichtlich der Niederlassung gleichgestellt ist, hat die Rechtsprechung dagegen weiter nach der Sitztheorie beurteilt, wonach für die Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft das Recht des Sitzstaates maßgeblich ist.

Nach diesen allgemeinen Regeln des deutschen Privatrechts ist die Rechtsfähigkeit einer in der Schweiz gegründeten Gesellschaft nach dem Recht des Ortes zu beurteilen, an dem sie ihren Verwaltungssitz hat (BGHZ 97, 269, 271). Eine in der Schweiz gegründete Aktiengesellschaft ist also nur dann in Deutschland rechtsfähig, wenn sie im deutschen Handelsregister eingetragen ist, was eine Neugründung voraussetzt. Der Senat sieht keinen Anlass, diese Rechtsprechung grundsätzlich aufzugeben.

Internationales Gesellschaftsrecht (17)

BGH NJW 2009, 289 = BGHZ 178, 192 (Trabrennbahn)

Eine in der **Schweiz gegründete** Aktiengesellschaft mit **Verwaltungssitz in Deutschland** ist in Deutschland **als rechtsfähige Personengesellschaft zu behandeln.**

Internationales Gesellschaftsrecht (18)

OLG München, Urteil vom 5.8.2021 – 29 U 2411/21

1. **Seit dem Vollzug des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union gem. Art. 50 EUV durch Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2020 ist eine britische Limited, die ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in Deutschland hat, nach der so genannten milden Form der Sitztheorie je nach tatsächlicher Ausgestaltung als GbR, OHG oder – bei nur einer Gesellschafterin – als einzelkaufmännisches Unternehmen zu behandeln.**
2. Eine **Fortgeltung der Gründungstheorie** mit der Konsequenz der fortbestehenden Rechts- und Parteifähigkeit einer britischen Limited trotz tatsächlichem Verwaltungssitz in Deutschland wie unter der Geltung der Niederlassungsfreiheit gem. Art. 49, 54 AEUV **folgt nicht aus dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich** vom 24.12.2020 (ABl. 2020 L 444, 2020), weil es keine Vorschriften enthält, die ausdrücklich und unmittelbar die Niederlassungsfreiheit gewähren, sondern sich aus seinem Anhang SERVIN-1 Nr. 10 vielmehr ergibt, dass die Parteien des Abkommens die Niederlassungsfreiheit gerade nicht in Bezug nehmen oder vereinbaren wollten.

Internationales Gesellschaftsrecht (19)

■ Reichweite des Gesellschaftsstatuts

- Gründungsvoraussetzungen
 - Z.B. Gründungskapitalerfordernisse
 - Registereitragung
 - Rechtspersönlichkeit
- Innenrecht der Gesellschaft
 - Innenbeziehungen der Gesellschafter zu einander und der Gesellschaft zu den Gesellschaftern
 - Organe einer Gesellschaft
 - Unternehmerische Mitbestimmung
- Gesellschaftsrechtliche Außenbeziehungen
 - Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft
 - Durchgriffshaftungen
 - Organschaftliche Vertretungsbefugnisse

■ Personengesellschaften

- (Rechtsfähige) Personengesellschaften mit nach außen getragener einheitlicher Organisationsstruktur unterliegen denselben Grundsätzen
- Z.B. KG, OHG, BGB-Außengesellschaft, Verein

Zusammenfassung

- Grundlagen des internationalen Gesellschaftsrechts
- Kollisionsnorm des deutschen Internationalen Gesellschaftsrechts
 - Sitztheorie
 - Einfluss des Europäischen Internationalen Gesellschaftsrechts
 - Drittstaatssachverhalte
- Regulierungswettbewerb
- Reichweite des Gesellschaftsstatuts
- Gesellschaftsstatut bei Personengesellschaften